

1. Name und Sitz, Ziel und Zweck

1.1 Name und Sitz

Die Evangelische Allianz Basel (EA-BS), mit Sitz in Basel, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB und bildet eine Sektion der Schweizerischen Evangelischen Allianz Deutschschweiz (SEA-DS).

1.2 Ziel und Zweck

Ist es, Menschen mit einer christlichen Lebenshaltung auf der Grundlage der Glaubensbasis der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA) und der Lausanner Erklärung 1974 lokal und regional zu vernetzen, um so optimal ihre Kräfte und damit die Gaben der Einzelnen und Gruppen einzusetzen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglied werden können natürliche und juristische Personen. In der EA-BS gibt es zwei Möglichkeiten zur Mitgliedschaft.

2.1.1 Einzelmitgliedschaft (natürliche Personen)

2.1.2 Kollektivmitgliedschaft (juristische Personen)

Gemeinden und Werke werden zur Kollektivmitgliedschaft eingeladen. Im Sinne der EA-BS sollten zwei Personen in leitender Stellung in den Vereinsversammlungen vertreten sein, damit ein effektives Miteinander entstehen kann.

2.2 Aufnahme

Zur Aufnahme in die EA-BS wird das Einverständnis mit dem Vereinszweck vorausgesetzt. Das neue Mitglied muss einen schriftlichen Antrag zur Mitgliedschaft unterzeichnen. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und wird von der Vereinsversammlung bestätigt.

2.3 Austritt

Ein Mitglied kann seinen Austritt zwei Monate vor der Vereinsversammlung erklären.

2.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod oder Ausschluss. Ein Ausschluss kann verfügt werden z.B. bei Missachtung von Ziel und Zweck der EA-BS oder bei wiederholtem Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge

2.3.2 Ausschluss und Einspracherecht

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitgliedes und teilt dies dem auszu-schliessenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Dem betreffenden Mitglied steht das Einspracherecht an der Vereinsversammlung zu. Die Einsprache ist innert 14 Tagen seit der Zustellung des Ausschlussentscheides mit Brief dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung einzureichen.

2.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der EA-BS werden in der Vereinsversammlung beschlossen und jährlich erhoben.

2.5 Allgemeine Pflichten

Durch den Eintritt in die EA-BS verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten sowie der daraus resultierenden Beschlüsse.

2.6 Haftung

Für die Verbindlichkeit der EA-BS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2.7 Rechte

Anträge an eine Vereinsversammlung müssen zwei Monate vor deren Veranstaltung an den Vorstand eingereicht werden.

3. Organisation

3.1 Organe

Die Organe der EA-BS sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

3.1.1 Amts-dauer

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig-

3.1.2 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ der EA-BS. Sie wird mindestens einmal jährlich als ordentliche Generalversammlung abgehalten. Eingeladen wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste mit einer Voranzeigefrist von einem Monat.

3.1.3 Ausserordentliche Vereinsversammlungen

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann stattfinden, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen. Sie kann frühestens einen Monat nach deren Antrag erfolgen.

3.1.4 Stimmberechtigung

Kollektivmitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte mit je einer Stimme. Einzelmitglieder haben eine Stimme.

3.2 **Befugnisse**

3.2.1 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b. Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c. Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Wahl des Präsidenten
- g. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- h. Wahl der Revisionsstelle
- i. Revision der Statuten
- j. Auflösung der EA-BS
- k. Einspracheinstanz bei Mitgliederausschlüssen

3.2.2 Die Vereinsversammlung hat im Weiteren folgende Befugnisse und Aufgaben:

Die Vereinsversammlungen sind Arbeitssitzungen, bei denen die organisatorische und informelle Seite der EA-BS zum Zuge kommt. So informieren die Ressortleiter über die Arbeit in ihren Arbeitsgruppen. Es werden Aufgaben delegiert und Entscheide gefällt.

Um die vereinsrechtlichen Traktanden (Finanzen, Wahlen, Vorstand, Mitglieder usw.) zusammenzufassen, wird jährlich eine der Vereinsversammlungen als Generalversammlung gestaltet. Beschlüsse werden mit zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden rechtskräftig.

3.2.3 Der Vorstand hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er führt die Geschäfte der EA-BS. Er vertritt die EA-BS nach aussen, leitet die Vereinsversammlungen und trifft sich nach Bedarf zur Vorbereitung und zum Vordenken in wichtigen Sachfragen. Er kann Anlässe planen und durchführen. Er nimmt sich Zeit, um nach Gottes Willen für die EA-BS zu fragen. Neben Präsident und administrativen Aufgaben (Sekretär, Kassier) sollten die Mitglieder des Vorstandes idealerweise eine Arbeitsgruppe leiten. Der Vorstand kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder hierfür bestellte Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen delegieren. Auch kann er Reglemente erlassen.

3.2.4 Protokollführung

Der Vorstand führt Beschlussprotokolle. Über die Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt.

3.2.5 Unterschrift

Die Mitglieder des Vorstandes und die von ihm bezeichneten Mitarbeitenden sind zeichnungsberechtigt für die EA-BS mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3.2.6 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie hat Einsicht in Kassaführung und Protokolle. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

4. **Anwendung und Änderung der Statuten**

Die vorliegenden Statuten finden Anwendung soweit sie nicht den Satzungen der SEA-DS widersprechen.

Änderungen der vorstehenden Statuten können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten ihnen zustimmen. Änderungsvorschläge müssen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

5. **Auflösung der EA-BS**

5.1 **Auflösung**

Über die Auflösung der EA-BS kann an einer Vereinsversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Mitglieder den Antrag dazu vorher schriftlich erhalten. Die EA-BS gilt als aufgelöst, wenn der Auflösungsbeschluss unter Zustimmung von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst worden ist.

5.2 **Liquidation**

Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen. Das vorhandene Vermögen ist, soweit der EA-BS das Verfügungsrecht darüber zusteht, innert Jahresfrist an die SEA-DS zu übertragen. Die SEA-DS ist verpflichtet, das Vermögen fünf Jahre lang zu Gunsten einer allenfalls neu gegründete Sektion einer Evangelischen Allianz in Basel zu halten.

6. **Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 17. Mai 2016 verabschiedet und treten nach erfolgter Genehmigung durch die SEA-DS in Kraft.

Basel, den 17. Mai 2016

Der Präsident:

Pfr. Eduard Pestalozzi

Die Geschäftsführerin:

Astrid Ronchi

Die vorliegenden Statuten der Sektion Basel sind durch den Zentralvorstand SEA-DS genehmigt worden.

Zürich, den

Der Präsident:

Dr. Wilf Gasser

Der Generalsekretär:

Matthias Spiess